

§ 78 Leistungsnachweis an Schwarzwild

- (1) Bei der Bejagung von Schwarzwild kommt dem Einsatz geeigneter Hunde besondere Bedeutung zu. Damit findet der DW als Stöberhund hier eine seiner wichtigsten Aufgaben.
- (2) Für die erfolgreiche Arbeit "vor dem Schuss" an Schwarzwild ist die Ausgewogenheit verschiedener Anlagen (Nervenstärke, Härte, Schärfe, Ausdauer, Jagdverstand) die Grundlage. Diese Anlagen sind zur Erhaltung des Leistungsstandards der Rasse allgemein von überragender Bedeutung. Zusammen mit praktischer Erfahrung kennzeichnen sie jene Hunde, von denen, wie die Praxis zeigt, der Erfolg derartiger Saujagden entscheidend abhängt:
- (3) Um Hunde, die zuverlässig an Schwarzwild arbeiten, besonders herauszustellen, kann das Leistungszeichen "S" vergeben werden, wenn ein Hund **bei der praktischen Jagdausübung** in freier Wildbahn (einschließlich gesetzlich anerkannter Jagdgatter von mindestens Eigenjagdgröße) nachweislich folgende Leistungen erbringt:
- a) Der Hund wird **allein** zum Stöbern geschnallt, es dürfen weder andere Hunde in dem zugewiesenen Bereich arbeiten, noch Treiber eingesetzt sein. Das Gelände, in dem der Hund das Schwarzwild **allein** finden muss, muss den Anforderungen der Stöberarbeit bei der GP entsprechen.
 - b) Er muss das gefundene Schwarzwild (Rotte) **sprengen** bzw. Einzelstücke so **ausdauernd jagen**, bis sie den abgestellten Bereich verlassen. Lassen sich die Sauen nicht jagen, so muss der Hund anhaltend **stellen** (mindestens 10 Minuten).
 - c) Gestelltes Schwarzwild darf der Hund nur vorübergehend verlassen, wenn es sich um starke Sauen handelt, die nicht rücken wollen und er nach Kontaktaufnahme mit dem Führer sofort zum Wild **zurückkehrt und dieses weiter verbellt**. Kann der Hund trotz hartnäckigem Stellen die Sauen nicht in Bewegung bringen, darf der Hundeführer den Standlaut angehen um seinen Hund zu unterstützen. Der Hund muss dann die so rege gemachten Sauen **selbständig** verfolgen, und sie aus dem abgestellten Bereich jagen.
 - d) Das Leistungszeichen **darf nicht** vergeben werden, wenn die Arbeit lediglich an Frischlingen (ohne Bache) erfolgt, die schwächer sind als der Hund (unter 20 kg).
- (4) Die Arbeit muss von mindestens zwei Jägern, von denen **einer aktiver Verbandsrichter** sein muss, bestätigt werden.